

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bleiberecht II: Landesspielräume für faire Regelungen nutzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

die Ausländerbehörde anzuweisen, die Vorläufigen Anwendungshinweise der Ausländerbehörde zur Handhabung der Bleiberechtsregelung nach § 104a Aufenthaltsgesetz unter den Maßgaben zu ändern,

1. den Nachweis der überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts genügen zu lassen.
2. für Erwerbsunfähige ein Bleiberecht aus humanitären Gründen zu erteilen und dabei auf die nicht zu erbringenden Nachweise einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie des Unterhalts durch einkommensstarke Angehörige zu verzichten.
3. den Stichtag der Antragsstellung bei der Berliner Ausländerbehörde wie in anderen Bundesländern auf den 31.12.2009 zu legen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. September 2009 zu berichten.

Begründung:

In Berlin leben 9.000 Menschen, deren Aufenthalt lediglich geduldet wird. Die Berliner Ausländerbehörde und die Senatsverwaltung für Inneres haben in vielen Bereichen eine zu enge Auslegung und Umsetzung des Bundesgesetzes vorgenommen. Dagegen haben SPD und Die Linke in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, zeitliche Ermessensspielräume zugunsten der Antragsteller zu nutzen und sich im Bund für ein großzügiges Bleiberecht einzusetzen. Darauf wartet der betroffene Personenkreis bislang vergeblich.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über 28 Monate hinaus ist nur möglich, wenn der Lebensunterhalt im Zeitraum ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bis zum Verlängerungstermin „überwiegend“ gesichert war und man absehbar in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt auch künftig „überwiegend“ zu sichern. § 104a Abs. 5 AufenthG. Lebensunterhaltssicherung

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

bedeutet, dass das erzielte eigene Einkommen (netto) die Summe des Geldbetrages aus Miete inklusive Heizung und der Regelsätze für das Arbeitslosengeld II für die Familienangehörigen erreichen soll. Erschwerend kommt hinzu, dass im Herkunftsland erworbene Abschlüsse häufig nicht oder erst nach langwierigen Bemühungen anerkannt werden. Maßnahmen zur beruflichen Integration finden in Berlin nur in Form von Sprachkursen statt, gezielte Maßnahmen zur beruflichen Anpassungsqualifizierung bieten die Jobcenter bisher nicht an. Deshalb müssen Flüchtlinge unabhängig von ihrer Ausbildung und Qualifikation häufig als ungelernete Hilfskräfte arbeiten und werden dementsprechend schlecht entlohnt. Das erforderliche Einkommensniveau ist deshalb sehr häufig nicht erreichbar. „Überwiegend“ muss sich deshalb sowohl auf die Höhe des Einkommens als auch auf den genannten Zeitraum sowie auf den Zeitraum nach der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beziehen. Die Berliner Ausländerbehörde verlangt hingegen in nicht nachvollziehbar restriktiver Auslegung des Gesetzes über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis sowie auch für die Zukunft den Nachweis der vollständigen Lebensunterhaltsicherung.

Erwerbsunfähige (nicht arbeitsfähige kranke und behinderte) Menschen erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung nur, wenn ihr Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege ohne staatliche Leistungen durch die Übernahme von Unterhaltsverpflichtungen durch einkommensstarke Familienangehörige dauerhaft gesichert wird. Ältere Menschen, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung nur, wenn sie im Herkunftsland keine Familie haben, aber in Deutschland Kinder oder Enkel mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht oder deutscher Staatsangehörigkeit leben und sichergestellt ist, dass sie keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen. In beiden Fällen wird eine „Verpflichtungserklärung“ gefordert (§ 68 AufenthG). Der Unterzeichner der Erklärung verpflichtet sich, für alle Kosten des Unterhaltes des alten, kranken oder behinderten Menschen aufzukommen.

Laut Anwendungshinweisen der Berliner Ausländerbehörde zur Altfallregelung muss zur Unterstützung eines alleinstehenden alten oder erwerbsunfähigen Menschen sein die Verpflichtungserklärung unterzeichnender erwerbstätiger Angehöriger über ein Nettoeinkommen von mehr als 3000 €/Monat verfügen. Hat dieser Angehörige unterhaltsberechtigter Kinder und/oder Partner, wird von ihm ein noch höheres Einkommen gefordert. Es dürfte auf der Hand liegen, dass auch die Angehörigen von Flüchtlingen im Allgemeinen leider nicht - wie von der Berliner Ausländerbehörde gefordert - zur Gruppe der Spitzenverdiener/innen gehören.

Durch die Regelung werden alte, kranke und erwerbsunfähige Ausländer/innen faktisch von der Altfallregelung ausgeschlossen und gegenüber jungen, kräftigen und gesunden Menschen benachteiligt. Dies ist aus verfassungsrechtlichen Gründen fragwürdig. Unseres Erachtens muss auf den Nachweis einer Kranken- und Pflegeversicherung verzichtet werden, der entsprechende Bedarf von der Verpflichtungserklärung ausgenommen werden, und Sozialhilfebezug hingenommen werden, wenn nach den in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen der Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung für den alten, kranken oder behinderten Ausländer nachweislich unmöglich ist. Für die Verpflichtung muss ein „Normaleinkommen“ ausreichen.

Der Berliner Stichtag zur Antragsfrist sollte der bundesdeutschen Regelung angepasst werden. Das Bundesministerium des Inneren vertritt im Ergebnis einer Bund-Länder-Besprechung vom 13.01.09 eine geänderte Auslegung zu § 104a. Die von der Berliner Ausländerbehörde festgelegte Antragsfrist 01.07.08 ist im Gesetz nicht genannt und nach Auffassung des Bundesministeriums des Inneren, des Bundesjustizministeriums und vieler Bundesländer vom Gesetz auch nicht gedeckt. Anträge sind nach der geänderten Auslegung des BMI weiterhin bis zum 31.12.2009 möglich. Berlin sollte sich dieser Rechtsauffassung anschließen und weitere Anträge zulassen.

Die Verlängerung des Aufenthaltes ist auch möglich nach Ermessen, § 5 Abs. 3 AufenthG). Die Berliner Ausländerbehörde sollte davon stärker Gebrauch machen.

Berlin, den 12. Mai 2009

Eichstädt-Bohlig Ratzmann Lux
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen